



**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998  
(RBG) betreffend Mobilfunkanlagen**

vom

## 1. Zusammenfassung

Bedingt durch die überwiesenen Motionen Schuler (2007/007) und Meschberger (2004/115) betreffend Mobilfunkanlagen legt der Regierungsrat den Entwurf von Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) vor. Neu sollen die Möglichkeiten von Negativ- und Positivplanungen für Mobilfunkanlagen im Gesetz präzisiert und die vom Kantonsgericht definierten Normen betreffend Dachaufbauten gesetzlich fixiert werden. Zudem schlägt der Regierungsrat vor, das sogenannte 'Konsensualverfahren' entsprechend dem Entwurf des kantonalen Richtplans (Stand Juni 2007) im Raumplanungs- und Baugesetz zu verankern.

Der Regierungsrat ist im Ergebnis der Auffassung, dass die erarbeiteten Gesetzesvorschläge dem Landrat mit Ausnahme der Standortkoordinationspflicht (nachstehend Ziffer 4.2.) zur Genehmigung beantragt werden können, obwohl rechtliche Grundlagen für Standortfestlegungen bereits aufgrund der Planungsautonomie der Gemeinden bestehen (nachstehend Ziffer 4.1.) und für Mobilfunkanlagen auf Dächern eine mittlerweile gefestigte Gerichtspraxis besteht (nachstehend Ziffer 4.3.). Das dem Baugesuchsverfahren für Antennen vorgeschaltete Konsensualverfahren soll es den Gemeinden ermöglichen, mit den Mobilfunkbetreibern gemeinsam Optimierungen in Kenntnis der jeweiligen Bedürfnisse zu erzielen (nachstehend Ziffer 5.).

## 2. Überwiesene Motionen zum Thema Mobilfunkanlagen

### 2.1. Motion Meschberger (2004/115) vom 6. Mai 2004

Der Landrat hat mit Beschluss vom 28.10.04 die Motion 2004/115 von Regula Meschberger betr. Ausscheidung von Zonen für die Errichtung von Versorgungsanlagen (Mobilfunkanlagen, UMTS-Anlagen) überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*"In seiner Antwort auf die Interpellation von Jürg Wiedemann betreffend Vereinbarung über Standorte von Mobilfunkantennen schreibt der Regierungsrat, dass das Bundesamt für Raumentwicklung, eine Reduktion von Antennenanlagen auf das Notwendige und eine Optimierung der Standorte vorsehe. Durch die frühzeitige räumliche Koordination zwischen allen Beteiligten soll die Anzahl von Antennenstandorten möglichst niedrig gehalten und es sollen soweit möglich bestehende Standorte genutzt werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit der NIS-Verordnung (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) dem Risiko allfälliger Strahlenbelastung genügend entgegengetreten wird. Er sehe keine Notwendigkeit für weitergehende Einschränkungen oder gar Verbote.*

*Es ist klar, dass sich Elektrosmog durch Mobilfunkanlagen und das noch kommende UMTS-Netz nicht ganz vermeiden lässt. Für viele Menschen gehört das Handy heute zum Alltag. Dieser Elektrosmog muss aber möglichst minimiert werden. Dazu ist auf der einen Seite die NIS-Verordnung da, die mit den festgelegten Anlagegrenzwerten unter die Immissionsgrenzwerte geht. Auf der andern Seite braucht es aber auch raumplanerische Vorkehrungen, damit Standort und Häufigkeit von Antennenanlagen gesteuert werden können.*

*Es ist ein Widerspruch, wenn auf der einen Seite Bestrebungen des Bundes da sind, die Standorte möglichst zu reduzieren und zu optimieren, und auf der andern Seite das kantonale Baugesetz einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung vorsieht, sofern die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht und die Anforderungen des kantonalen Rechts und der NISV erfüllt.*

*In Bezug auf die Standorte für Mobilfunkanlagen muss der Kanton das Heft in die Hand nehmen. Anlagen sind nicht von vornherein zu verbieten, ihre Errichtung aber muss geplant werden. Damit wird ein Wildwuchs verhindert. Die Anforderungen des Landschaftsschutzes sind genau so zu beachten wie die Freihaltebereiche bei Orten mit empfindlicher Nutzung (Schulen, Spitäler, Pflegeheime usw.). Es sollen im Sinn einer Vorwärtsstrategie mögliche Standorte für Antennenanlagen im Kanton festgelegt werden. Das Raumplanungs- und Baugesetz ist entsprechend zu ändern. Dieses Vorgehen widerspricht weder Bundes- noch kantonalem Recht. Weder das Umweltschutzgesetz, noch die NISV verbieten dem Kanton, Standorte und Anzahl der Antennenanlagen zu planen.*

***Ich beantrage, im Raumplanungs- und Baugesetz die Festlegung der Standorte für Mobilfunkanlagen unter den Gesichtspunkten der Freihaltebereiche bei Orten mit empfindlicher Nutzung und des Landschaftsschutzes zu regeln."***

## 2.2. Motion Schuler (2007/007) vom 18. Januar 2007

Der Landrat hat mit Beschluss vom 3.5.07 die Motion 2007/007 von Agathe Schuler betr. Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) betreffend Mobilfunkantennenanlagen überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*"Mobilfunkanlagen sind "Bauten und Anlagen" im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Sie müssen deshalb grundsätzlich in Bauzonen errichtet werden.*

*Die Baugesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft enthält keine speziellen Bauvorschriften für Mobilfunkanlagen. Da solche Anlagen zumeist auf Dächern errichtet werden, wendet die Praxis die Normen für Dachaufbauten sinngemäss an. Dabei bestehen aber Unklarheiten insbesondere bezüglich der Frage, ob bzw. welche Teile einer Mobilfunkanlage die für Dachaufbauten geltende Maximalhöhe überschreiten dürfen (aus technischen Gründen ist zumindest der "eindimensionale" Antennenmast regelmässig höher).*

*Das Kantonsgericht hat in mehreren Entscheiden versucht, diese Lücken in der Gesetzgebung einigermassen zu schliessen, doch hat es auch darauf hingewiesen, dass dies eigentlich Sache des Gesetzgebers wäre.*

*Wir verlangen daher eine Ergänzung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) in dem Sinne, dass eine Regelung für Mobilfunkanlagen auf Dächern vorgesehen wird. Darin soll klar bestimmt werden, dass Mobilfunkanlagen als Dachaufbauten gelten und die für diese geltenden Vorschriften (v.a. bezüglich Höhe) einzuhalten haben. Einzig bezüglich des "eindimensionalen" Antennenmastes könnte allenfalls eine Ausnahme vorgesehen werden, nicht aber für die übrigen Bauteile wie Richtstrahlschüsseln, Steuerungsschränke, Klimageräte etc.*

*Auch für Mobilfunkanlagen ab Boden gibt es keine Bauvorschriften. Einzige Einschränkung ist die Ästhetikklausel (§ 104 RBG). Hier ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich festzulegen, dass die in der jeweiligen Zone geltende Maximalhöhe für Gebäude auch für Mobilfunkanlagen gilt. Allenfalls könnte auch hier bezüglich des "eindimensionalen" Antennenmastes eine Ausnahme vorgesehen werden.*

*Nach wie vor werden von den Mobilfunkanbietern völlig unkoordiniert immer neue Standorte für Antennenanlagen gesucht und stets weitere Baugesuche eingereicht. Der Kanton hat es (auch im Hinblick darauf, dass neue Technologien dauernd neue Generationen von Antennenanlagen erfordern) in der Hand, durch seine Gesetzgebung die möglichen Standorte zu regeln und er hat das Recht, die Standortkoordination unter den Anbietern verbindlich zu verlangen. Dieses Vorgehen widerspricht weder Bundes- noch kantonalem Recht. Weder das Umweltschutzgesetz noch die NISV verbieten dem Kanton, Standorte und Anzahl der Antennenanlagen zu planen.*

**Wir beantragen, im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft zu regeln:**

- 1. Mobilfunkantennenanlagen sind Dachaufbauten. Für die ganze Anlage, allenfalls für Teile der Anlage (Kästen, Richtstrahlschüsseln), gelten die Vorschriften betreffend Dachaufbauten.**
- 2. Für Mobilfunkanlagen ab Boden gelten (ev. mit Ausnahmen des „eindimensionalen“ Antennenmastes) die entsprechenden Zonenvorschriften.**
- 3. Festlegung der Standorte für Mobilfunkanlagen und die Standortkoordinationspflicht unter den Anbietern.**

### 3. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

#### 3.1. Festlegung der Standorte für Mobilfunkanlagen (Motion Meschberger)

Grundsätzlich haben die privaten Mobilfunkbetreiber den gesetzlichen Auftrag, ihr Mobilfunknetz zu planen und geeignete Antennenstandorte hierfür auszuwählen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine Planungspflicht für Mobilfunkanlagen und -netze für den Bund (in einem Sachplan) oder die Kantone (im kantonalen Richtplan). Das Bundesgericht hat diesen Sachverhalt mehrmals bestätigt (z.B. Entscheid 1A.140/2003 vom 18.3.2004, Erwägung 3.2). Aufgabe des Bundes und der Kantone ist es hingegen, die gebotene Koordinierung und Optimierung der Mobilfunknetze sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Interessen der Raumplanung, des Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutzes im Konzessions- und im Bewilligungsverfahren gebührend berücksichtigt werden.

Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich im Umweltschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS), die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat die NIS-Verordnung erlassen; diese Verordnung regelt insbesondere auch die Immissionen von Mobilfunkanlagen. Diese Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt deshalb kein Spielraum, was den Immissionsschutz betrifft, d.h. es dürfen keine verschärften Vorschriften erlassen werden.

Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinden und der Kanton keinerlei Möglichkeiten hätten, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen. Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind sie grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachten (Bundesgerichtsurteile 1A.129/2006 und 1P.68/2007). Ausgeschlossen sind aufgrund der abschliessenden Bundesregelung bau- oder planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung (vgl. oben). Überdies dürfen die Planungsvorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen (vgl. Art. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 und das Bundesgericht in den Urteilen 1A.129/2006, Erwägung 5, und 1P.68/2007, Erwägung 4.3.4). Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunkanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Der Konzentration von Sendestandorten innerhalb des Siedlungsgebiets werden allerdings durch die Anlagegrenzwerte der NISV enge Grenzen gesetzt (vgl. Ziffer 62 Abs. 1 Anh. 1 NISV, wonach alle Mobilfunksendeantennen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, als eine Anlage gelten und gemeinsam den Anlagegrenzwert einhalten müssen).

Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht. Zudem dürfen sich solche Anordnungen für Mobilfunkanlagen in der Regel nicht auf einzelne kleinere Teile des Gemeindegebiets beschränken. Vielmehr müssen sie gemäss Bundesgericht grundsätzlich in einem umfassenden Rahmen gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme erarbeitet werden; vorbehalten bleiben isolierte Schutzmassnahmen zu Gunsten bestimmter Schutzobjekte (Bundesgerichtsurteil 1P.68/ 2007, Erwägung 4.3.4).

Ausserhalb des Baugebietes bedürfen Mobilfunkanlagen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG. Sie wird nur erteilt, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb des Baugebietes erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies erfordert eine vorgängige Standortprüfung innerhalb Baugebiet, und nur wenn das nicht zweckdienlich ist, stellt sich die Standortfrage ausserhalb Baugebiet. Hier ist dann eine Reduktion auf das Notwendige und eine Optimierung der Standorte vorzunehmen (Bundesgerichtsurteil 1A.140/2003, Erwägung 3.2). Diese Anforderungen werden durch die Empfehlungen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk konkretisiert ([www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen/01341/index.html?lang=de](http://www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen/01341/index.html?lang=de)). Danach ist mittels frühzeitiger räumlicher Koordination zwischen allen Beteiligten unter Federführung der Kantone die Anzahl von Antennenstandorten möglichst niedrig zu halten; soweit möglich sollen dabei bestehende Standorte genutzt werden. Diese Standortkoordination ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bauinspektorat für die Bau- und Umweltschutzdirektion im Rahmen der Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 RPG wahrgenommen.

Dagegen besteht im Baubewilligungsverfahren für Antennenstandorte innerhalb der Bauzone grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht, in der sie vorgesehen ist, und die Anforderungen des kantonalen Rechts (namentlich des Baurechts) und des Bundesrechts (namentlich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV) erfüllt. Hinzu kommt, dass die Konzentration von Mobilfunkantennen auf wenige Standorte zu einer Erhöhung der Strahlungsbelastung in deren Umgebung führt, die in dicht besiedelten Räumen unerwünscht ist (Bundesgerichtsurteil 1A.140/2003, Erwägung 3.2). Eine Zusammenlegung der Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte innerhalb der Bauzone ist somit nicht sinnvoll und wird deshalb vom Regierungsrat nicht generell angestrebt.

### **3.2. Standortkoordinationspflicht**

Die Standortkoordinationspflicht ist bereits heute in den Konzessionen der Mobilfunkbetreiber festgelegt.

Für Baugesuche ausserhalb der Bauzonen hat das Bundesgericht eine Standortkoordinationspflicht aus Art. 24 RPG abgeleitet (BGE 1A.186/2002, Erwägung 3.2). Für die Koordination ist die Bau- und Umweltschutzdirektion verantwortlich (§ 117 RBG). Dass die zuständigen Behörden ihre Aufgabe gut erfüllen, hat die Studie "Monitoring Antennenstandorte" der drei Bundesämter BAKOM, BUWAL und ARE klar aufgezeigt.

Für Baugesuche innerhalb der Bauzonen ist eine unbedingte kantonal-rechtliche Standortkoordinationspflicht bundesrechtswidrig und - wie dargelegt - auch nicht sinnvoll. Zudem sind einerseits die Mobilfunkbetreiber in ihren Konzessionen zur gegenseitigen Koordination ihrer Standorte verpflichtet worden, und andererseits kann das Bundesamt für Kommunikation die Mobil-

funkbetreiber zur gemeinsamen Nutzung eines Standortes verpflichten (Art. 36 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes).

### **3.3. Bauvorschriften für Mobilfunkanlagen auf Dächern (Motion Schuler)**

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 beinhaltet keine abschliessende Regelung für Mobilfunkanlagen auf Dächern. Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen des RBG eigene Vorschriften zu erlassen (§ 2 RBG). Weil das RBG keine Vorschriften über Mobilfunkanlagen, Gebäudeprofil und Dachaufbauten enthält, liegt die Zuständigkeit zum Erlass solcher Vorschriften bei den Gemeinden (so auch § 9 RBV).

Das Kantonsgericht hat mehrmals - zuletzt im Urteil vom 6. Dezember 2006 - entschieden, dass Mobilfunkanlagen in ihrer Gesamtheit als Dachaufbauten zu qualifizieren und folglich den jeweiligen Vorschriften über die Dachaufbauten zu unterwerfen sind. Solange jedoch nur der Antennenmast und die technischen Zusatzanlagen die zulässige Gebäude- und Dachaufbautenhöhe überschreiten und der Antennenmast als schlanke Mastenkonstruktion und die technischen Zusatzanlagen als unbeachtliche Bauteile in Erscheinung treten, sei es gerechtfertigt, diese gesondert vom Rest zu betrachten und sie nicht den Vorschriften über die Gebäude und Dachaufbauten zu unterwerfen.

Das Kantonsgericht hat in einem Urteil vom 22. September 2004 entschieden, dass eine auf dem Boden installierte Mobilfunkanlage von ihrer Dimension und räumlichen Auswirkung her betrachtet kein eigentliches Gebäude darstellt, weshalb die für Gebäude zugeschnittenen Vorschriften über Gebäudehöhe, Firsthöhe und Geschosshöhe nicht direkt darauf anwendbar sind. Das Gericht hat aber auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften abgelehnt, mit folgender Begründung: *"Sinn und Zweck von Vorschriften über die Gebäudehöhe ist der Schutz der Nachbarliegenschaft betreffend Sonneneinstrahlung und Aussicht. Im Weiteren kommt den Bestimmungen über die Gebäudehöhe ordnungspolizeilicher Charakter zu. Regelmässig liegt deshalb die zulässige Gebäudehöhe in Gewerbe- oder Industriezonen höher als in Wohnzonen. Bei reinen Mastenkonstruktionen ist durch die eindimensionale Konstruktion ein diesbezügliches Schutzbedürfnis der Nachbarn marginal. Ein besonderer Schutz der Nachbarn vor den Auswirkungen der betreffenden Anlage, welcher die analoge Anwendung der Vorschriften über die Gebäudehöhe rechtfertigen würde, ist vorliegend nicht ersichtlich. Zudem müssen Mobilfunkanlagen technisch eine gewisse Höhe aufweisen bzw. die umliegenden Gebäude überragen, um ihre Funktion erfüllen zu können. Das Signal kann sich nur ausbreiten, wenn die Antenne die umliegenden Gebäude überragt bzw. wenn zwischen den Antennen eine Sichtverbindung besteht. Aus diesen Gründen erscheint es wenig sinnvoll, die Vorschriften über die Gebäudehöhe hinsichtlich technischer Infrastrukturanlagen analog anzuwenden."*

## **4. Die gewählte Lösung**

### **4.1. Festlegung der Standorte für Mobilfunkanlagen**

Soweit die Motionen eine Festlegung der Standorte für Mobilfunkanlagen auf Stufe Kanton im

kantonalen Richtplan verlangen, widersprechen sie Bundesrecht; es ist grundsätzlich Sache der Mobilfunkbetreiber, ihre Netze zu planen und geeignete Standorte dafür auszuwählen (Bundesgerichtsurteil 1A.140/2003, Erwägung 3.2). Im Übrigen ist es unrealistisch zu verlangen, dass der Staat die Mobilfunknetze im Detail plant, da diese permanent angepasst werden müssen, um eine ausreichende Netzabdeckung von hoher Qualität sicherstellen zu können, wobei die Planung zusätzlich dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkbetreiber Rechnung tragen müsste. Ein Planungsinstrument wie ein Richtplan oder ein Nutzungsplan mit einem Planungshorizont von über 10 Jahren ist ungeeignet für eine Netzplanung, weil die Planung bereits überholt ist, bevor nur der Planungsprozess selbst abgeschlossen ist.

Möglich sind jedoch auf Stufe der Gemeinden Negativplanungen aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes oder auch Positivplanungen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachten. Dazu muss im kantonalen Recht eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein.

Im Raumplanungs- und Baugesetz besteht aufgrund der Planungsautonomie der Gemeinden und mit § 29 ('Schutzonen und schützenswerte Einzelobjekte') bereits eine gesetzliche Grundlage. Gestützt auf diese Bestimmungen können die Gemeinden bereits heute Zonen ausscheiden, in denen aus Gründen des Ortsbild- oder Landschaftsschutzes keine Mobilfunkanlagen erstellt werden dürfen.

Ein Antennenverbot für ein bestimmtes Gebiet darf jedoch nur festgelegt werden, wenn vorgängig eine ganzheitliche Analyse erfolgt ist. Mit dieser muss sichergestellt werden, dass trotz des ins Auge gefassten Antennenverbots eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung im Rahmen eines funktionierenden Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern gewährleistet ist. Dies muss dann im konkreten Fall im Planungsbericht der Gemeinde nachgewiesen werden, sonst darf der Regierungsrat das Antennenverbot für das bestimmte Gebiet nicht genehmigen (weil dies gegen die eidgenössische Fernmeldegesetzgebung verstossen würde). Diese Einschränkungen gelten analog auch für die Positivplanung. Hier ist nachzuweisen, dass die gewählten Standorte sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen.

Um diese Einschränkungen transparent zu machen, könnte die heutige gesetzliche Basis durch folgende neue Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz ergänzt werden:

#### *§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen*

<sup>1</sup> *Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung planerisch motiviert Gebiete festzulegen, in denen keine Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.*

<sup>2</sup> *Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung planerisch zweckmässige Standorte für Mobilfunkanlagen orientierend festzulegen.*

Aus Sicht des Regierungsrates ergibt sich folgendes Fazit: Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich geregelt, für einen verschärften Immissionsschutz gibt es im kantonalen und kommunalen Recht keinen Spielraum. Es ist fast unmöglich, eine korrekte und sinnvolle, die künftige Entwicklung antizipierende Negativ- oder Positivplanung für kommunale Gebiete auf Richt- oder

Nutzungsplanungsebene zu betreiben. So würde z.B. ein Verbot von Mobilfunkanlagen in der Kernzone einer Ortschaft den Nachweis voraussetzen, dass die Kernzone gleichwohl qualitativ gut mit Mobilfunk versorgt werden kann und die Konkurrenz dabei spielt. Selbst unter Einbezug der Mobilfunkanbieter ist das Unterfangen sehr schwierig, weil zwar eine Beurteilung nach heutiger Situation noch möglich erscheint, aber angesichts der rasanten Entwicklung niemand weiss, wie sich die Mobilfunkbranche und die sicherzustellenden Grundversorgungsbedürfnisse der Bevölkerung in einigen Jahren entwickeln, was auf die Antennennetze Auswirkungen haben und Anpassungen erfordern kann. Der im Bundesrecht verankerte Grundsatz der Planungssicherheit ist in diesem Bereich stark gefährdet. Im Übrigen bestehen auf Basis des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (§ 7) sowie des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (§ 15) mit dem Verunstaltungsverbot gesetzliche Grundlagen, auf Stufe Baubewilligungsverfahren ortsbild- und landschaftsverunstaltende Antennen zu verhindern. Die Gerichtspraxis dazu ist auch auf kantonaler Ebene etabliert (vgl. u.a. KGE VV vom 21.2.2007 i.S. Bottmingen). Zudem enthält auch § 104 RBG Bestimmungen über Gestaltung und Eingliederung aller bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild.

Der Regierungsrat ist trotzdem der Meinung, dass eine Präzisierung für den Bereich Mobilfunkanlagen mit einem neuen § 52a Abs. 1 und 2 RBG grundsätzlich sinnvoll ist.

#### **4.2. Standortkoordinationspflicht**

Die Standortkoordinationspflicht ist bereits heute in den Konzessionen der Mobilfunkbetreiber festgelegt. Im Raumplanungs- und Baugesetz könnten somit lediglich die bestehenden Bestimmungen wiederholt werden, was aus Sicht des Regierungsrates aber nicht zweckmässig ist.

Das Raumplanungs- und Baugesetz müsste dazu mit folgender neuer Bestimmung ergänzt werden:

##### *§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen*

*<sup>3</sup> Die privaten Mobilfunkbetreiber unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um bei Errichtung und Betrieb von Antennenanlagen die Mitbenutzung der entsprechenden Standorte für andere Mobilfunkkonzessionierte zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, bestehende Standorte anderer Mobilfunkkonzessionierter zu benutzen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist und technische, rechtliche sowie wirtschaftliche Gründe der Standortmitbenutzung nicht entgegenstehen.*

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Wiederholung bestehender bundesrechtlicher Regelungen keine zusätzliche sinnvolle Konzentration der Standorte von Mobilfunkanlagen bewirkt. Eine Zusammenlegung der Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte innerhalb der Bauzone wird vom Regierungsrat nicht generell angestrebt, da dies zu einer Erhöhung der Strahlungsbelastung in deren Umgebung führt, die in dicht besiedelten Räumen unerwünscht ist. Ausserhalb der Bauzonen ist die Standortkoordinationspflicht bereits bundesrechtlich festgelegt. Der Regierungsrat lehnt deshalb einen neuen § 52a Abs. 3 RBG ab.

Der Regierungsrat ist zudem der Meinung, dass mit dem im kantonalen Richtplanentwurf (Objektblatt VE1.3 der an den Landrat überwiesenen Fassung vom Juni 2007) vorgeschlagenen sogenannten 'Konsensualverfahren', d.h. der Verpflichtung der Mobilfunkbetreiber, vorgängig zum

Baugesuchsverfahren mit den betroffenen Gemeinden den Dialog zu suchen, zur Optimierung der Standorte für Mobilfunkanlagen wesentlich beigetragen werden kann (vgl. Ziffer 5).

### **4.3. Bauvorschriften für Mobilfunkanlagen auf Dächern**

Zur Umsetzung der Motion Schuler müsste das RBG ergänzt werden, weil nach bestehender Gesetzgebung die Zonenreglemente der Gemeinden Art und Mass der Nutzung regeln (§ 18 RBG und § 9 der Verordnung zum RBG).

Die Anliegen der Motion könnten in einem neuen § 104a RBG wie folgt geregelt werden:

#### *§ 104a Mobilfunkanlagen*

<sup>1</sup> *Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachgestaltung nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.*

<sup>2</sup> *Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.*

Aus Sicht des Regierungsrates ist die heutige Rechtsprechung des Kantonsgerichts eigentlich klar genug, um Rechtssicherheit zu schaffen; zudem ist der Regelungsinhalt bei der kommunalen Nutzungsplanung stufengerechter angesiedelt. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, die entsprechenden Aussagen im Raumplanungs- und Baugesetz festzulegen und stimmt einem neuen § 104a RBG zu.

## **5. Konsensualverfahren**

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, ist der Spielraum für die Gemeinden bei Planung und Bau von Mobilfunkanlagen sehr eng. Innerhalb der Bauzonen sind Mobilfunkanlagen im Prinzip zonenkonform, die Gesuchsteller haben einen Rechtsanspruch auf Bewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In unserem Kanton hat die Besorgnis der Bevölkerung über die zunehmende Anzahl von Mobilfunkanlagen in den letzten Jahren markant zugenommen. Entsprechende Anträge von diversen Gemeinden sowie verschiedene parlamentarische Vorstösse dokumentieren dies. Die Bau- und Umweltschutzdirektion schlug in der Folge an einer Informationsveranstaltung vom November 2005 den Gemeinden ein verfeinertes System zur Behandlung von Fragen der Mobilfunkantennen vor und stellte eine Ergänzung des Richtplans in Aussicht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reagierten positiv, legten aber insbesondere Wert auf eine verstärkte Koordination durch den Kanton.

Der Regierungsrat nimmt diese Besorgnis sehr ernst und hat in den Entwurf des kantonalen Richtplans (Stand Juni 2007) entsprechend das Objektblatt VE1.3 "Mobilfunkanlagen" aufgenommen. Mit dem avisierten Konsensualverfahren in Planungsanweisung a) sowie der gemäss Planungsanweisung b) jährlichen Diskussion um die Antennenstandortplanungen zwischen Mobilfunkbetreibern und Kanton wird dem Anliegen einer verstärkten Koordination durch den Kanton Rechnung getragen.

Der Regierungsrat möchte nun mit der Einführung des Konsensualverfahrens nicht zuwarten, bis der Landrat den kantonalen Richtplan beschlossen hat, sondern einen entsprechenden Entwurf bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Diskussion stellen.

Das Raumplanungs- und Baugesetz müsste für die Einführung des Konsensualverfahrens mit folgender neuer Bestimmung ergänzt werden:

#### *§ 121a Konsensualverfahren bei Mobilfunkanlagen*

<sup>1</sup> *Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber Alternativstandorte.*

<sup>2</sup> *Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsensualverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber vier Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.*

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass mit diesem Instrument der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Mobilfunkbetreibern die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und eine Optimierung der Standorte für Mobilfunkanlagen erreicht werden kann.

## **6. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die KMU sind nicht spezifisch betroffen.

## **7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

## **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

1. die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. die Motionen 2004/115 und 2007/007 abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

### **Beilagen**

- Entwurf eines Landratsbeschlusses

## **Raumplanungs- und Baugesetz**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung planerisch motiviert Gebiete festzulegen, in denen keine Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung planerisch zweckmässige Standorte für Mobilfunkanlagen orientierend festzulegen.

### **§ 104a Mobilfunkanlagen**

<sup>1</sup> Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachgestaltung nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.

<sup>2</sup> Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.

### **§ 121a Konsensualverfahren bei Mobilfunkanlagen**

<sup>1</sup> Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber Alternativstandorte.

<sup>2</sup> Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsensualverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber vier Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.

---

<sup>1</sup> GS 33.289, SGS 400

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: